

VERGABERICHTLINIE

STUDIENBEIHILFE

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung prüft unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bundeszuständigkeit die Zuerkennung von Stipendien an Studierende aus Tirol, die als ordentliche Hörer im Inland oder im EWR-Raum inkl. der Schweiz ein Regelstudium absolvieren und trotz Vorliegens einer sozialen Bedürftigkeit keine oder in besonderen Fällen eine nicht ausreichende Studienbeihilfe des Bundes erhalten können.

Aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung werden zudem in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung allfälliger Bundesbeihilfen Auslandsaufenthalte von Studierenden und Graduierten gefördert.

I.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Studierende absolviert als ordentlicher Hörer ein Vollzeitstudium (Regel- und Masterstudium) an einer Universität, Fachhochschule, Akademie oder Theologischen Lehranstalt, einer anerkannten Privatuniversität oder einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich, dem EWR-Raum inkl. der Schweiz sowie bei Vorliegen besonderer Gründe auch außerhalb Europas. Gefördert werden auch Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsabkommens über den Austausch von Studierenden ein Regel- oder Masterstudium an einer entsprechenden tertiären Bildungseinrichtung mit Sitz in Tirol absolvieren.

Die Ausbildung im Ausland muss als ordentlicher Hörer und als Vollzeitstudium an einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert werden.

- b) Forschungsaufenthalte bzw. wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden im Ausland, sofern nachgewiesen wird, dass diese Auslandsaufenthalte unumgänglich für den Abschluss eines Regelstudiums sind. Die Verweildauer an einer wissenschaftlichen-universitären Einrichtung bzw. Institution im Ausland muss mindestens sechs Monate betragen.
- c) Studienrichtungen oder spezielle universitäre Ausbildungen, die im Inland nicht angeboten werden.
- d) Zweitstudium: Studierende die bereits ein Studium abgeschlossen haben und ein Zweitstudium betreiben, können nur bei einem nachgewiesenen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Erststudium eine finanzielle Unterstützung erhalten.
- e) Das erzielte Familieneinkommen oder das vom Förderwerber erzielte Einkommen darf die unter Punkt III./1. der Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien angeführten Obergrenzen nicht überschreiten.
- f) Der Studierende darf bei Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- g) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines Stipendiums.

II. Art und Höhe der Stipendien

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalzahlung geleistet.

Ob und in welcher Höhe eine Förderung gezahlt wird, hängt von der Höhe des nachgewiesenen Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden erziehungs- bzw. obsorgeberechtigten Personen ab. Das im Vorjahr erzielte Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien) darf abhängig von der Personenanzahl folgende Obergrenzen nicht übersteigen.

Auf die Prüfung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Eltern bzw. des Elternteiles kann nur dann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Student ein Studium als Selbsterhalter bestreitet.

Personenzahl	Obergrenze	Personenzahl	Obergrenze
2	€ 3.541,--	5	€ 4.450,--
3	€ 3.846,--	Für jedes weitere Kind	€ 304,--
4	€ 4.148,--		

Der Förderwerber hat im Wege der Antragstellung das erzielte Einkommen des Vorjahres wahrheitsgetreu bekanntzugeben. Dieses ist auf Verlangen der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung entsprechend nachzuweisen. Eine Überprüfung der Angaben kann auch nach bereits erfolgter Auszahlung eines Stipendiums erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben können eine teilweise oder vollständige Rückerstattung der Beihilfe zur Folge haben und strafrechtlich verfolgt werden.

Stipendium Inland:	Mindestbeihilfe: € 300,--	Höchstbeihilfe: € 3.000,--
Stipendium Ausland:	Mindestbeihilfe: € 500,--	Höchstbeihilfe: € 5.000,--

III. Förderverfahren

a) Antrag:

Die Online-Anträge können bis zum 30. April des jeweiligen Studienjahres eingebracht werden. Bei Vorliegen eines außerordentlichen Härtefalls können Anträge bis zum Ende eines Studienjahres eingereicht werden.

b) Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als **pdf-Datei** anzuschließen:

- Aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde
- Bescheid der Studienbeihilfenbehörde
- aktuelle Inskriptionsbestätigung

- Nachweis über den bisherigen Studienerfolg
- Begründungsschreiben
- **Bei Auslandsstudium zusätzlich:** Kosten- und Finanzierungsplan

Die Förderstelle ist berechtigt, im Einzelfall zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anzufordern oder auf die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen zu verzichten. Sofern bei unvollständig eingereichten Anträgen einer Aufforderung zur Ergänzung nicht nachgekommen wird, werden die Anträge nicht mehr weiterbearbeitet und gelten somit als zurückgezogen.

c) Förderentscheidung:

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung. Die Förderentscheidungen obliegen dem Stipendienausschuss sowie dem Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung.

d) Verständigung über die Förderentscheidung und Auszahlung:

Die Förderwerber werden schriftlich über die Förderentscheidung sowie die Auszahlung des Stipendiums verständigt.

IV. Verwendungsnachweis

Bei Erhalt eines Stipendiums der Landesgedächtnisstiftung verpflichtet sich der Förderungsnehmer nach Abschluss bzw. zu Beginn des folgenden Studienjahres einen Verwendungsnachweis in Form von Zeugnissen, Diplomen oder eines Studienerfolges einzubringen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht innerhalb des laufenden Studienjahres eingebracht werden, kann dies eine teilweise oder vollständige Rückforderung des ausbezahlten Stipendiums zur Folge haben.

V. Abbruch einer universitären Ausbildung

Im Falle des vorzeitigen Abbruches der geförderten Ausbildungsmaßnahme verpflichtet sich der Förderwerber, diesen der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausbildungsabbruch kann eine teilweise oder vollständige Rückforderung des ausbezahlten Stipendiums zur Folge haben.

VI. Keine Stipendien sind möglich für

- Doktoratsstudien

- Sprachkurse
- Teilnahme an Summer Schools
- Studien, die berufsbegleitend angeboten und absolviert werden können
- Fernstudien
- Universitäts- und Hochschullehrgänge, die während eines Regelstudiums oder nach Abschluss eines Studiums auf freiwilliger Basis absolviert werden und daher nicht zwingend vorgeschrieben sind
- Ein- bzw. zweisemestrige Auslandsaufenthalte (Erasmus – Joint Study – Programm, Free Mover) die im Rahmen eines Regelstudiums absolviert werden
- Praktika im Ausland

VII. Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:
www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF

VIII. Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Allgemeine Richtlinie der Landesgedächtnisstiftung und die Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien.

IX. Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 28.09.2018 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.